



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/038/15442/2016-3
V. P.

Wien, 03.01.2018

Geschäftsabteilung: VGW-L

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Brecka über die Beschwerde des Herrn V. P., vertreten durch Mag. K., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat ..., vom 24.10.2016, Zl. VStV/916300998833/2016, wegen Übertretungen der Straßenkunstverordnung, zu Recht erkannt:

I. Zu den Spruchpunkten 1.) und 2.) wird der Beschwerde wird Folge gegeben, die verhängten Geldstrafen auf je 30,00 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf je zwei Stunden herabgesetzt.

II. Zu Spruchpunkt 3.) wird der Beschwerde wird Folge gegeben, das Straferkenntnis behoben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 2 Z 2 VStG eingestellt.

III. Gemäß § 64 Abs. 1 und 2 VStG reduziert sich der Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens auf 20,00 Euro, das sind 10,- Euro Mindestkostenbeitrag je Delikt.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Landespolizeidirektion Wien erließ gegen den Beschwerdeführer ein Straferkenntnis mit folgendem Spruch:

„1. Sie haben am 01.07.2016 um 16:30 Uhr in Wien, M.-Straße, unmittelbar eben bzw. vor dem Eingang zur Filiale d. Fa. D. an einem öffentlichen Ort Straßenkunst dargeboten, indem Sie eine Verstärkeranlage unbekannter Marke und Type verwendet haben, obwohl dies nicht erlaubt ist.

2. Sie haben am 01.07.2016 um 16:30 Uhr in Wien, M.-Straße, unmittelbar eben bzw. vor dem Eingang zur Filiale d. Fa. D. an einem öffentlichen Ort Straßenkunst dargeboten, indem Straßenkunst außerhalb der in Anlage I der Straßenkunstverordnung 2012 genannten und dauerhaft gekennzeichneten Orte dargeboten haben.

3. Sie haben am 01.07.2016 um 16:30 Uhr in Wien, M.-Straße, unmittelbar eben bzw. vor dem Eingang zur Filiale d. Fa. D. an einem öffentlichen Ort Straßenkunst dargeboten, indem Sie einen der in der Anlage I der Straßenkunstverordnung 2012 genannten Orte benützt haben, obwohl Sie nicht im Besitz einer entsprechenden Platzkarte waren.

Der Beschuldigte hat dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

§ 3 Z. 7 Straßenkunstverordnung

§ 4 Abs. 1 Z. 1 Straßenkunstverordnung

§ 4 Abs. 1 Z. 6 Straßenkunstverordnung

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von € 70,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 11 Stunden gemäß § 32 Abs. 2a Z. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz

Geldstrafe von € 40,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 20 Stunden gemäß § 32 Abs. 2a Z. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz

Geldstrafe von € 70,00, falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 11 Stunden gemäß § 32 Abs. 2a Z. 1 Wiener Veranstaltungsgesetz

Ferner hat der Beschuldigte gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG zu zahlen:

€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, mindestens 10 Euro für jedes Delikt. Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 210,00.“

Dagegen richtet sich die gegenständliche Beschwerde, welche sich hinsichtlich der Punkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses gegen die Strafhöhe richtet, Punkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses wurde in vollem Umfang

angefochten. Es wurde beantragt, die Strafe zu Punkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und die Geldstrafen in den verbleibenden Punkten zu reduzieren. Begründend wurde dazu ausgeführt, dass es richtig sei, dass der Beschwerdeführer an dem in Punkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses an dem dort angegebenen Tatort mit einem Verstärker musiziert habe, weshalb der in diesem Punkt beschriebene Sachverhalt nicht bestritten werde. Die in Punkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses beschriebene Tathandlung würde aber jener in Punkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses widersprechen. Dem Beschwerdeführer werde in Punkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses vorgeworfen, er habe sich „in einem in der Anlage I der Straßenkunstverordnung genannten Ort“ aufgehalten und diesen ohne Platzkarte benutzt. In Punkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses sei ihm jedoch vorgehalten worden, er habe sich außerhalb der in der bezeichneten Anlage genannten Orte aufgehalten. Im angefochtenen Straferkenntnis werde eindeutig nur ein Tatort genannt, auch das Beweisverfahren der belangten Behörde habe diesbezüglich keine Klärung gebracht. Der gegenständliche Tatort liege nach Anlage I der Straßenkunstverordnung eindeutig nicht an einem der dort bezeichneten Orte. Aus dem 6. Bezirk seien nur der Bundesländerplatz und der Christian-Broda-Platz genannt, von welchen der gegenständliche Tatort relativ weit entfernt sei. Daher sei die in Punkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses ausgesprochene Strafe überschießend. Außerdem verfüge der Beschwerdeführer über kein geregeltes Einkommen und habe keinen Anspruch auf Sozialleistungen in Österreich. Er bestreite seinen Lebensunterhalt allein aus den Einnahmen der Straßenmusik, weshalb ihn die gegenständliche Strafe unverhältnismäßig hart treffe.

Grundlage für das angefochtene Straferkenntnis waren vier Anzeigen vom 10.07.2016, wonach der Beschwerdeführer am 01.07.2016 in Wien, M.-Straße, Straßenkunst in Form einer „Tanzshow“ dargeboten habe und dabei einen auf volle Lautstärke aufgedrehten Verstärker verwendet habe. Gleichzeitig habe er gegen die geltenden Benützungsbestimmungen der Straßenkunstverordnung 2012 verstoßen, da er seine Straßenkunst außerhalb der in Anlage I der Straßenkunstverordnung 2012 genannten und dauerhaft gekennzeichneten Orten dargeboten habe. Auch habe der Beschwerdeführer gemäß der Anzeige einen in der genannten Anlage zur Straßenkunstverordnung 2012 genannten Ort ohne im

Besitz einer entsprechenden Platzkarte zu sein, benutzt. Schließlich wurde dem Beschwerdeführer auch das Bettelmusizieren gemäß § 30 Abs. 1 Z 3 des Wiener Veranstaltungsgesetzes zur Last gelegt.

Nach Durchführung des Verwaltungsstrafverfahrens samt Erlassung einer Strafverfügung wurde aufgrund des Einspruchs des Beschwerdeführers das nunmehr angefochtene Straferkenntnis erlassen, wobei der Vorwurf des Bettelmusizierens bereits in der Strafverfügung entfallen ist.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Gemäß § 32 Abs. 2a Z 1 Wiener Veranstaltungsgesetz begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 210 Euro, im Nichteinbringungsfall mit einer Ersatzarreststrafe bis zu einer Woche zu bestrafen, wer bei der Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen zur Darbietung von Straßenkunst (§ 5 Abs. 3) als Veranstalter oder Mitwirkender den für diese Plätze festgelegten Benützungsbedingungen zuwiderhandelt.

Die Straßenkunstverordnung 2012 regelt auszugsweise Folgendes:

§ 1. (1) Straßenkunst im Sinn des § 5 Abs. 1 Z 7 Wiener Veranstaltungsgesetz sind Darbietungen künstlerischer Art, die für kurze Zeit an öffentlichen Orten, ohne hierfür eigens errichtete Aufbauten zu benutzen, unentgeltlich veranstaltet werden. Es wird zwischen stiller und akustischer Straßenkunst unterschieden.

...

(4) Straßenkunst sind insbesondere folgende Darbietungen:

1. musikalische Darbietungen;

...

Orte der Darbietung

§ 2. (1) Akustische Straßenkunst darf von Einzelpersonen oder von Gruppen bis zu sechs Personen an den in der Anlage I lit. a.) und an den in der Anlage II genannten Orten dargeboten werden.

Allgemeine Benützungsbedingungen

§ 3. Folgende allgemeine Benützungsbedingungen sind bei der Darbietung von Straßenkunst einzuhalten:

...

7. Verstärkeranlagen dürfen nicht verwendet werden.

...

Spezielle Benützungsbedingungen mit Platzkarten

§ 4. (1) Zusätzlich zu den unter § 3 angeführten allgemeinen Benützungsbedingungen gelten für die in der Anlage I bezeichneten Orte folgende Benützungsbedingungen:

1. Die in Anlage I genannten Orte, mit Ausnahme von Wien 3, Stadtpark im Bereich beim Andreas-Zelinka-Denkmal und von Wien 4, Karlsplatz, Bereich um den Brunnen vor der Karlskirche, sind dauerhaft gekennzeichnet.

Die Darbietung von Straßenkunst darf nur an den gekennzeichneten Orten sowie in Wien 3, Stadtpark im Bereich beim Andreas-Zelinka-Denkmal und in Wien 4, Karlsplatz, Bereich um den Brunnen vor der Karlskirche, erfolgen.

...

6. Die Benützung der in der Anlage I genannten Orte ist nur denjenigen gestattet, die im Besitz einer Platzkarte für den jeweiligen Ort, Tag und die jeweilige Zeit sind; bei Gruppen bedarf jedes Mitglied einer Platzkarte. Platzkarten sind nicht übertragbar.

...

Anlage I

Orte für die Darbietung von Straßenkunst mit Platzkarten:

a.) für akustische und stille Straßenkunst (ausgenommen bildende Straßenkunst)

...

31.) 6, Bundesländerplatz zwischen Mariahilfer Straße und Schadekgasse

32.) 6, Christian-Broda-Platz

Da sich die Beschwerde hinsichtlich der Punkte 1. und 2. des angefochtenen Straferkenntnisses ausschließlich gegen die Strafhöhe richtet, ist der objektive Tatbestand dieser Verwaltungsübertretungen in Rechtskraft erwachsen und das

Verwaltungsgericht Wien hat nur noch den Strafausspruch zu überprüfen. Da Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses in vollem Umfang angefochten wurde, ist folgender Sachverhalt festzustellen:

Der Beschwerdeführer wurde am 01.07.2017 um 16:30 Uhr in Wien, M.-Straße, unmittelbar neben bzw. vor einem Eingang zu einer Filiale der Firma D. angetroffen, als er Straßenkunst in Form einer „Tanzshow“ darbot, wobei er dazu einen Verstärker verwendete, welcher auf höchstmögliche Lautstärke aufgedreht war. Der gegenständliche Tatort befindet sich außerhalb einer der in der Anlage I der Straßenkunstverordnung 2012 genannten und dauerhaft gekennzeichneten Orte und ist nicht in der Anlage II der Straßenkunstverordnung genannt.

Der festgestellte Sachverhalt gründet sich auf den Akteninhalt und dem Beschwerdevorbringen und kann der Entscheidung daher zugrunde gelegt werden.

Da sich der Beschwerdeführer bei seiner Straßenkunstdarbietung erwiesenermaßen außerhalb einer der in der Anlage I der Straßenkunstverordnung 2012 genannten und dauerhaft gekennzeichneten Orte befunden hat (diese wären im sechsten Bezirk nur Bundesländerplatz und Christian-Broda-Platz) und somit keine Platzkarte nötig war, auf diese bezieht sich aber § 4 Abs. 1 Z 6 Straßenkunstverordnung, war der Beschwerde diesbezüglich Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis in dessen Punkt 3. zu beheben und das Verfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG einzustellen.

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 10 VStG richten sich Strafart und Strafsatz nach den Verwaltungsvorschriften, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Durch die begangenen Taten wurde das durch die Strafdrohung als schutzwürdig erkannte Interesse an der Vermeidung von unnötigem und störenden Lärm durch die verbotene Verwendung eines Verstärkers (Punkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses) sowie an der Hintanhaltung potentiell als störend empfindbarer Straßenkunst außerhalb dafür vorgesehener Orte (Punkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses) erheblich geschädigt. Der Unrechtsgehalt der Taten war, zumal es sich beim Tatort um einen sehr belebten Ort handelt, keineswegs gering.

Das Verschulden des Beschwerdeführers konnte ebenfalls nicht als geringfügig angesehen werden, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschriften eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hätte, oder dass die Verwirklichung der Tatbestände aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können.

Dennoch konnten allein im Hinblick auf das unterdurchschnittliche Einkommen des Beschwerdeführers, welches seitens der Erstbehörde bei der Strafbemessung offenbar nicht ausreichend berücksichtigt wurde, die verhängten Geldstrafen zu den verbliebenen Punkten auf das nunmehrige Ausmaß herabgesetzt werden. Korrespondierend dazu konnte auch die Ersatzfreiheitsstrafe auf das im Spruch ersichtliche Ausmaß herabgesetzt werden. Mildernd war der Entfall eines Vorwurfs und die bereits von der belangten Behörde berücksichtigte verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit hinsichtlich einem der beiden verbliebenen Vorwürfe, erschwerend eine einschlägige Vormerkung hinsichtlich des

anderen verbliebenen Vorwurfs.

Eine weitere Herabsetzung der nunmehrigen Strafen kam unter Berücksichtigung der obigen Strafzumessungsgründe und des jeweils gültigen gesetzlichen Strafsatzes nicht in Betracht. Auch dürfen hier spezialpräventive Überlegungen nicht außer Acht gelassen werden, sollen doch die gegenständlichen Strafen dazu dienen, den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer derartiger Delikte abzuhalten.

Die Verhängung einer Geldstrafe ist im Übrigen auch dann gerechtfertigt, wenn der Bestrafte kein Einkommen bezieht. Die Geldstrafe ist somit auch dann zu verhängen, wenn die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Bestraften es wahrscheinlich erscheinen lassen, dass er nicht in der Lage sein wird sie zu bezahlen (s. VwGH vom 13.03.1991, ZI. 90/03/0016, 0042).

Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafen war auch der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens entsprechend anzupassen.

Die Kostenentscheidung hinsichtlich des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf die im Spruch angeführte zwingende gesetzliche Bestimmung.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte nach § 44 Abs. 4 VwGVG entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststand, dass der Beschwerde Folge zu geben ist. Darüber hinaus standen auch Art. 6 EMRK und Art. 47 EGC dem Entfall der mündlichen Verhandlung nicht entgegen.

Da in der vorliegenden Verwaltungsstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,-- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und tatsächlich eine Geldstrafe von insgesamt Euro 180,-- verhängt wurde, ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 4 B-VG) nicht zulässig.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,-- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Mag. Brecka